

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Biowissenschaften (I/3)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.06.2007

in der Fassung der 4. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Biowissenschaften (I/3)

vom 14.06.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Fachschaft
- § 5 Grundsätzliches zur Fachschaftsvollversammlung
- § 6 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 7 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 8 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates
- § 9 Sitzungen des Fachschaftsrates
- § 10 Arbeitsgruppen
- § 11 Finanzen
- § 12 Personen für die Geschäftsführung
- § 13 Kassenführung
- § 14 Änderungen
- § 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden, die gemäß der Fachschaftszuordnungsordnung der Fachschaft Biowissenschaften zugeordnet sind, bilden gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft die Fachschaft Biowissenschaften.
- (2) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.
- (4) Diese Ordnung ist eine Fachschaftsordnung gemäß § 1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft Biowissenschaften hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in hochschulpolitischen Belangen und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- b. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- c. Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- d. Pflege und Förderung der außerörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen,

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat gemäß § 1 Absatz 1 das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln. Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Organe der Fachschaft

Zu den Organen der Fachschaft Biowissenschaften zählen:

- a. die Fachschaftsvollversammlung
- b. der Fachschaftsrat

§ 5 Grundsätzliches zur Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft gemäß § 1.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 % aller Fachschaftsmitglieder muss der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, mindestens aber einmal pro Semester.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn sie mindestens 14 Kalendarstage vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in elektronischer Form auf der Homepage der Fachschaft bekannt gegeben worden ist.
- (5) In Sonderfällen können Fachschaftsvollversammlungen kurzfristig, jedoch spätestens 48 Stunden vorher, durch öffentlichen Aushang in elektronischer Form einberufen werden. Diese Verfahrensweise muss auf der Vollversammlung begründet werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist ab 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (7) Beschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 6 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung entlastet den Fachschaftsrat und die Kassenwartin bzw. den Kassenswart und schlägt studentische Vertreterinnen und Vertreter für die akademischen Gremien vor.
- (2) Die Vollversammlung hat die Aufgabe die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren und wählt hierzu zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über alle anderen unter § 2 aufgeführten Belange der Fachschaft und erstellt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft.

§ 7

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus, führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung über die Verwendung seiner Mittel rechenschaftspflichtig. Zu den Mitteln gehören insbesondere die der Fachschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (3) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Gremien und Ausschüsse um die Wahrung der studentischen Belange in diesen Gremien und Ausschüssen.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt die Fachschaftsvorsitzende bzw. den Fachschaftsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bzw. dieser darf nicht gleichzeitig Fachschaftsvorsitzende bzw. Fachschaftsvorsitzender sein.
- (6) Der Fachschaftsrat wählt Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter aus seiner Mitte. Wahlweise können ein oder zwei Leiterinnen bzw. Leiter pro Arbeitsgruppe gewählt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann in den Fachschaftsrat gewählt werden.
- (2) Der Fachschaftsrat wird auf einer Vollversammlung gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft, wobei alle Sitze im Fachschaftsrat als gleich gelten und zahlenmäßig nicht begrenzt sind. Der Fachschaftsrat kann also in cumulo gewählt werden, solange kein Mitglied der Fachschaft auf der Vollversammlung Wahl in cumulo ablehnt.
- (3) Der Fachschaftsrat wird in der Regel einmal im Semester von der Vollversammlung gewählt, jedenfalls aber einmal pro Jahr. Die gewählten Mitglieder sind so lange Teil des Fachschaftsrates, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt
 2. Exmatrikulation
 3. Tod

Die Fachschaftsvollversammlung hat die Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds des Fachschaftsrates in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.

- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorsitzes, der Kasse oder Arbeitsgruppe endet durch:
1. Neuwahl des Fachschaftsrates
 2. Wahl eines Nachfolgers
 3. Auflösung der Arbeitsgruppe
 4. Rücktritt
 5. Exmatrikulation
 6. Tod

Der Fachschaftsrat hat die Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorsitzes, der Kasse oder Arbeitsgruppen in die Tagesordnung der nächsten Fachschaftsratsitzung aufzunehmen. In den Fällen 1., 2. Und 4. sind die Mitglieder angehalten die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin weiterzuführen (kommissarische Amtsführung).

- (6) Alles Weitere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9

Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind fachschaftsöffentlich. Geladene Gäste haben zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht. Jedes Fachschaftsmitglied hat Rederecht und Stimmrecht. Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit gefasst.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Fachschaftsrates beträgt fünf Kalendertage. Die Beschlussfähigkeit ist ab fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (3) Für Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben können, sowie bei Personwahlen ist, zusätzlich zur Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschafts-ratsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist für alle Fachschaftsmitglieder im Raum der Fachschaft einzusehen.
- (5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind für die Einberufung und Leitung der Sitzung des Fachschaftsrates verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Dieses muss in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates verabschiedet werden.
- (6) Beschlüsse des Fachschaftsrates können im begründeten Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Fachschaftsrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet eine Person des Vorsitzes den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Kalendertagen die Stimme abzugeben.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen der intensiveren Bearbeitung bestimmter Bereiche der Fachschaftsarbeit.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter werden aus den Mitgliedern des Fachschaftsrates durch den Fachschaftsrat gewählt und können ihrerseits Mitglieder für ihre Arbeitsgruppe bestimmen. Mitglieder in Arbeitsgruppen müssen der Fachschaft Biowissenschaften angehören.
- (3) Zu den Arbeitsgruppen zählen:
 - Verpflegung
 - Bachelorerstsemesterarbeit
 - Mastererstsemesterarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Außerordentliche Veranstaltungen
 - IT-Administration
 - Material
 - Gleichstellung
 - Lehre
 - Hochschulpolitik.
- (4) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss auf einer Sitzung zusätzliche Arbeitsgruppen bestimmen. Diese existieren bis zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates oder bis sie durch einen weiteren Beschluss aufgelöst werden.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die Mittel der Fachschaft entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist der Fachschaftsvollversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der Fachschaft obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart, sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- (3) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einnahmen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Das Kapitel 5 der Finanzordnung der Studierendenschaft findet Anwendung.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüberzustellen. Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorgesehen.
- (5) Beträge bis zu 50 Euro können die Fachschaftsratsmitglieder in Absprache mit der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter eigenständig ausgeben, sofern ein Bezug zur aktuellen Fachschaftsarbeit gegeben ist.

§ 12 Personen für die Geschäftsführung

Die laut §12 der Fachschaftsrahmenordnung dem AStA mitzuteilenden Personen der Geschäftsführung entsprechen der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter, sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter. Die Personen der Geschäftsführung müssen aus den Mitgliedern des Fachschaftsrates durch den Fachschaftsrat gewählt werden und können ihrerseits weitere Personen für dieses Amt aus der Mitte des Fachschaftsrates ernennen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung, sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung aus. Sie bzw. er besitzt keine eigenmächtige Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel der Fachschaft.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt jedes Semesters den Kassenbericht nach der Fachschaftsrahmenordnung § 11a Abs. (2) und die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung vor.

§ 14 Änderungen

Änderungen der Fachschaftsordnung treten in Kraft nach Annahme durch Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlich einberufenen Fachschaftsvollversammlung teilnehmenden Fachschaftsmitglieder, wenn die Änderung aus der Tagesordnung ersichtlich war. Jede Änderung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Änderung der Fachschaftsordnung sein.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft I/3 – Biowissenschaften vom 02.11.2021 und 03.05.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.06.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger